

at. urb. Germ.

350 f

Aus der  
Schloßbibliothek zu Oels  
1885

8182.

Ordnung

Vnd

CONSTITUTION

Wie es in Waisen sachen/

bey der Fürstlichen Stadt

Bernstadt gehalten werden

*in Schlesien* soll,

Zu Jedermännliches nachricht-

licher Wissenschaft Publiciret/

vnd in Druck gegeben/te.

Gedruckt

Mit Ihr F. G. G. Bewilligung/

Im Jahr 1618.

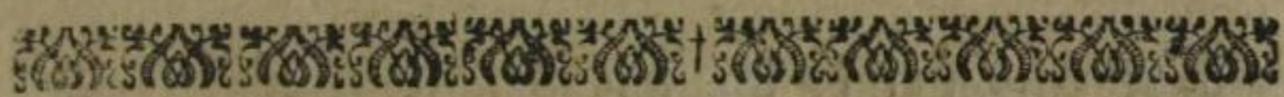
*(Oels)*

Durch Johann Bössemessern.

No 1579. Papp XII

131, 1641

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes the word "CONTINUTION" in the upper middle section. Other words are difficult to decipher due to the bleed-through effect.



# W In Gottes Gnaden

Wir Heinrich Benzel/ Herzog zu  
Münsterberg im Schlesien / zur  
Olffen/ Graff zu Glatz/ Herz auff Sternberg  
vnd Jaischwitz/ Röm: Kay: May: Cämmerer.  
Verkünden hiemit öffentlich gegen Jedermän-  
niglich / Demnach Wir als der Regierende  
Landesfürst in betrachtung Göttlichen befeh-  
lichs / Zu beförderung gutter Policen vnd  
Ordnung/ Gnedig erwogen/ das neben Fort-  
pflanzung des reinen vñ Heylwärtigen worts  
Gottes / bestellung der Kirchen / Schulen/  
Hospital/ Racht Häuser vñ anderer zugehören-  
den Empter/ vornemlich/ Wittiben vñ Waisen  
in acht genommen werden / deren dan in jederm  
Orte bey Land vnd Städten ein zimliche an-  
zahl/ damit derselben an der Personen / so wol  
an ihren Haab vnd Güttern/ Wol/ Trewlich/  
vnd Vorantwortlich fürgestanden würde.

So haben Wir Gnedig/ vnd fleissig dahin  
gesonnen / Wie hierinnen gutte Ordnung zu  
Werck gerichtet würde/ vormöge/ welcher den  
Vnmündigen vnd Vorwaiseten wol vñ träw-  
lich gerathen sein solle.

A ij

Deros

Derohalben so wollen Wir auff vorhergehende Berathschlagung / nachfolgende gutte zu Göttlichen vnd Weltlichen Rechten beständige Waisenordnung hiemit auffgerichtet vnd Publiciret haben / Mit ernstem befehlich / das nun vnd fortan / in vnd bey vnserer Fürstlichen Stadt Bernstadt / solcher in allem mit schuldigen gehorsamb vñ gebühr wircklichen nachgelebet werde.

Anfangs sollen zwene Vernünfftige vnd bescheidene Waisenherren / welche vns jederzeit / wann es die not erfodert / der Rath allhier zur Bernstadt ohne ansehung einiger Freundschaft / Gunst / Vorteyl / oder einiger *affection* nennen vnd vorstellen soll / geordnet werden / welche bey antretung ihres Ampts / mit folgenden Endes pflichten insonderheit vnd vber voriger ihre Huldigung vnd Pflicht beleget vñ verbunden werden / damit sie inn erinnerung derer / auffrecht vnd redlich handeln / vnd vor Zeitlicher vnd Ewiger straffe sich zu hütten wissen:

Als Nemlich:

**I**ch N. N. Globe vnd Schwere Gott dem Allmächtigen / vnd dem Durchlauchtigen Hoch-

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
Heinrich Benckeln Herzogē zu Münsterberg  
in Schlesien / zur Olffen / Graffen zu Glaz /  
Herrn auff Sternberg vnd Zaischwitz / 2c.  
Demnach Hochgedachte Ihr Fürstl: Gn: mich  
zu einem Waisenherren vorordnet / das ich inn  
solchem meinem Ampte / Treulich vnd Fleissig  
sein / auff die geordneten Vormünder der  
Waisen gut achtung geben wolle / damit sie  
ihrer Mündlein vnd Pflege-kinder Personen  
zu Gottesfurcht / gutten Künsten / Ehrlichen  
Sitten vnd Handthirungen erziehen / vnd  
ihren Leib / Zustand / Haab vnd Güter / nicht  
weniger als ihr engen Gutt / zu der Vnmün-  
digen nutz vnd besten / in trewe acht nehmen /  
dargegen Schaden vnd Nachtheil verhüten /  
von ihren Gütern ohne vorgehenden Raths  
*Consens vnd Decret* Ihr Fürstl: Gn: nichts  
voräussern / vorändern / verkäuffen / oder inn  
ihren engen nutzen wenden / sondern sie beschir-  
men / vortretten / ihren Glauben vnd Treu ret-  
ten / Jährlich Raittunge thun / vnd was ihres  
Ampts ist / treulich vorrichten / vnd mich allen-  
thalben / wie einem Ehrewen Vorsteher der  
Vorwaiseten gebühret / vorhalten wil / als mir  
GOTT helffe vnd sein H. Evangelium.

A iij

Diese

Diese zwo geordnete Personen / sollen bey allen künfftigen Erbschichtungen oder Erbtheylungen / welche Vnmündige Kinder angehen / ohne vnterscheidt einiger Person / vnd niemandt wasß Bürden er auch sey / außgeschlossen / allezeit sein / vnd hinder ihrem beysein / dermassen Erbschichtung / oder Erbvorgleichungen nicht vorgenommen noch vollzogen werden.

Darumb / Dann wann vnter den Eltern eines abstirbet / Ey sey Vatter oder Mutter / oder da auch den Vnmündigen von den Großältern / oder auff der seiten Erbschafft zusiehle / soll der Rath / so fern von dem Vorstorbenen kein Testament / oder andere Anordnung gemacht / balde nach gehaltenem Begräbnuß / den Vnmündigen / auch vnersucht / Vormünder vorordnen / vnd dieselben auffgezeichnet / den Waisenherrn zustellen / damit sie dieselben in ein sonderbares Register einschreiben / vnd allezeit die verfügung ihrer Pflicht nach / anordnen können.

Vnd wiewol nach Vorsehung der Rechte / ein jeder Vater wegen Mütterlichem oder anderem angefälle / Natürlicher Vormunde seiner Kinder / vnd also auch derer angefallener  
Haab

Haab vnd Gütter ordentlicher Vorwalter ist/  
So soll zwar alleine in solchen Fällen/ die Ver-  
waltung der angefallenen Haab vnd Gütter/  
dem Vatter gelassen / nichts münders aber/  
andere Mitvormünder dem Vatter zu geord-  
net werden/ Welche wegen der Mündlein zu-  
gefallenen Gütter/ sich vom Vatter genugsam  
vorsichern lassen/ vnd da des Vattern vbel vnd  
böse Haushaltung/ vorschwendung oder der-  
gleichen gespüret würde / den Waisenherren  
solches anzeigen sollen / damit in Zeiten diesem  
vorkommen werden möge.

Darauff sollen die Waisenherren/ solche  
geordnete Vormünder noch einest bey ihren  
Endespfflichten / damit sie Uns verbunden/  
erinnern / das sie ihren Waisen/ Treulich vnd  
Vätterlich vorstehen / vnd nachmals verord-  
nen / das sie nach dem Dreissigsten Tage/ von  
der Person absterben anzuchnen/ in beysein der  
Waisenherren vnd des Stadtschreibers/ die  
Erbsechtung vor die Hand nehmen/ &c.

Anfänglich ein Ordentliches *Inventarium*  
aller Vorlassenschaft / an Beweglichen vnd  
vnbeweglichen Güttern/ an Bahrschaft/ oder  
außgethanen Geldern/ vñ so viel sich damaln/  
oder

oder auch fünfftig/ als zur Erbschafft gehörig/  
finden möchte / welches sie ihnen außdrücklich  
vorbehalten sollen/ auffrichten : Bey welcher  
Inventirung den Gerichtspersonen an Speiß  
oder Franck nichts gegeben / sondern ihre ge-  
bühr allein am Gelde entrichtet werden soll.

In dasselbte sollen sie alle Schulden / so viel  
etwa derer vorhanden/ vnd von den *Credito-*  
*ren* ordentlich / vnd wie zu recht genungsam  
*liquidiret* worden/ mit Namen vnd *in specie*,  
vnd nicht vnter einander inn einer *Summa*/  
fleißig vnd genau eintragen.

Nachmaln/ was nach abgezogenen richtig  
befundenen Schulden/ vbrig zu der Erbschafft  
verbleibet / vnd vormöge dieser Stadt gebräu-  
che/ gewonheit/ oder ordentlicher Sächsischer  
vnd vbllicher Rechte/ vnd nach Erkänntuß der  
Vorgleichung der geordneten Waisenherren/  
ihrer Mündlein zu ihrem anererbten antheil  
zukömen würde/ absonderlich setzen/ vnd vor-  
mercken / auch darüber zwey gleich lautende  
besiegelte Copyen bey dem Rath vorfertigen/  
deren eine die Waisenherren bey sich/ die andere  
aber / die Vormünder inn ihrer vorwarung  
haben sollen.

Vnd

Vnd damit hierinnen aller vnterschleiff  
vorhütet bleiben möge / da etwa Mündige  
Personen / sie weren Mit-Erben oder nicht /  
das aller geringste / so zur Erbschafft gehörig /  
vorsehlich vorhalten / oder vorschweigen / vnd  
die Vormünder dessen gewahr / sich bey den  
Waisenherren erklagen würden / so soll solch  
vorhalten Gutt abgefodert / den Vnmündigen  
alleine zu gutte kommen / vnd die Mündigen  
dessen gar verlustig sein.

Nach solchem volzogenen *Inventario* vnd  
erfolgten Erbsonderung / sollen die Vormün-  
den vnermahnet / vnd vnerinnert der Waisen-  
herren / von dem Tage an / da die Erbschicht  
gehalten / vber ein Jahr / vnd also fortan /  
Jährlich / auff denselbigen Tag / so lange die  
Vormundschaft wehret / den Waisenherren  
gebührliche / richtige / deutliche / vnd vner-  
schraubete Kaytung thun / Oder / da die Vor-  
münder / auff solchen Tag sich nicht einstel-  
leten / vor den Waisenherren / ohne einige be-  
fristigung oder nach sehen / dazu *Compelliret*  
vnd angehalten werden / vnd soll bey solcher  
Rechnung den Vormünder nicht Passiren /  
wann sie bey dem Empfang oder Außgabe /  
nicht die richtige Summa / das Jahr / Tag  
vnd

B

vnd

vnd Stelle / wohin / vnd auß was vrsachen /  
es gegeben / nennen vnd außdrucken würden.

Darumb die Waisenherren solche / der  
Vormünder Kaytung / alle mahl fleißig er-  
wegen / vnd so irgends mangel zubefinden /  
diesselbten anzeigen / die Vormünder darüber  
bald vornehmen / vnd da sie solchen innert der  
mindern Sächsischen friest als Sechswochen  
vnd drey Tage nicht von sich richtig abführen  
kündten / ihnen gut zu machen aufferlegen.

Vnd weil es die Erfahrung gegeben / daß  
offters Vormünder / Von ihrer Mündlein  
Geldt / Güter erkauffen / oder sonst in  
ihren Gewerb vnd Nutz / derselbten Gelder  
gebrauchen / dadurch nachmaln / wann etwa  
sie in abfall der Nahrung gerathen / den Un-  
mündigen weitläufftigkeit / vnd *disputationes*  
auff den Hals wachsen : Als wollen Wir /  
das in künfftig den Vormünder nicht gestattet  
oder nach gesehen werde / ihrer Unmündigen  
Geldt zu sich zunehmen / vnd an ihre Nützung  
zu legen / es were dann / das die Vormünder /  
bey dem Rath / durch *Hypothec*, oder Vor-  
pfendung / ihrer anderwärts sonst nicht be-  
schuldeten Güter / oder angefassener Leuhre  
Bürg-

Bürgschaft/genügsame vorsicherung theten:  
Sondern sollen was vber die Notwendigen  
aufgaben vbrig ist/ alle wege an Sichere ort/  
auff Bürgschaft / oder Grundt vnd Boden/  
So zuvor mit Vorpfandung/ vber die masse  
nicht vorsezt / dem Mündlein zu Nutz auß-  
leihen.

Derowegen dann auch den Vormündern  
nicht verstattet sein soll/ das bey den gethanen  
Kaitungen / sie irgends vor ihre Persohn/  
was im Rest vorblieben / vnd denselben von  
einem Jahr ins ander tragen / sondern sollen  
allen Rest/ in bahrem Gelde/ zwischen Sechs-  
wochen drey Tagen / von Zeit der Kaitung/  
ersetzen/ vnd wie ein gutter Hausvatter inn  
seinen eygenen sachen zuthun pflaget/ mit ihrer  
vorwaltung gebahren.

Dieweil aber offtmals / vber allen vnd  
besten fleiß/ die Vormündern/ ihrer Mündlein  
Sachen vnd Angelegenheit/ nicht fortstellen/  
vnd fortfödern können / Sonderlich mit ein-  
manung derer Mündlein schulden/so vor ihrer  
vorwaltung/ vnd bey zeit der Mündlein Eltern  
gemacht sein worden/ also das die Schuldiger  
vnrichtig / vnd nicht *soluendo*, oder durch an-  
dere grosse zufälle / vnd *fatales casus*, die kein  
B ij Mensch

Mensch mit seiner Vorsichtigkeit abwenden  
kan/ vorterbeyt worden / Als sollen die Vor-  
münden hieran entschuldiget/ vnd zur andern  
Vorantwortung mit ihrer gefahr / nicht ge-  
zogen/ noch darumb besprochen werden.

Wann aber von den Waisenherren/ die  
Jährliche Raitungen/ richtig vnd klar befun-  
den vnd approbiret werden / so sollen dieselben  
duppelt umbgeschriben / von den Waisenherren  
vnterzeichnet / vnd das eine Exemplar bey  
ihnen / das ander bey den Vormünden vor-  
bleiben / bis das nach erlangter Mündigkeit  
der Mündlein / welche nach Complirung des  
Ein vñ Zwanzigsten Jahres am Männlichen/  
am Weiblichen Geschlecht aber / bis zu ihrer  
Vorehelichung gerechnet werden soll/ die letzte  
General Raitung/ von Anfang bis zum ende  
der werenden Vormundtschafft / den Münd-  
digen/ in beysein der Waisenherren/ richtig vnd  
genüglich gethan / vnd vorrichtet worden:  
Als dann soll den Mündigen zugelassen sein/  
das sie solche Raitungen fleissig durch sehen/  
vnd innert einem halben Jahre / von der  
Schlußrechnung anzurechnen/ die Mängel/  
so einige zubefinden / bey den Waisenherren  
angeben mögen.

Da

Da aber innert jetzt gemelter Zeit/ keine  
mängel außgestellet werden köndten/ sollen die  
Mündigen / ihre Vormünder / gänzlich der  
getragenen Vormundschaft/ zu quitiren/ loß  
zu zehlen/ vnd mit gebührendem Danck/ vor-  
zicht zu thun schuldig sein: vnd ihnen gar nicht  
vorstattet / oder nach gesehen werden / das sie  
ihre Vormünder/ zu einiger weitem Rathung  
dringen oder beschweren sollen.

Demnach aber bey der jetzigen Welt / die  
auffwachsende Jugendt/ offters durch Gesell-  
schaft zu vorschwendung gereicht/ vnd lieder-  
lich ihrer Eltern Blutsaur erworbene Nah-  
rung / durch zu sagen pflaget / das sie nach-  
maln/ wann sie zu rechtem verstande kommen/  
darben müssen / So ordnen vnd wollen wir /  
das nicht alleine keinem Mündlein / von den  
Vormünder vor erfüllung des 21 Jahres/ das  
ihrige/ ob sie gleich dasselbige abfordern würdē/  
gefolget werde/ Sondern/ da auch sich irgent  
einer dermassen anliesse/ das er bößlich das sei-  
nige anwenden/ vnd vorschwenden wolte/ das  
einem solchem Zehrer vnd Durchbringer/ ob  
er gleich seine 21 Jahr erreicht hette / das sei-  
nige nicht eingewortet/ Sondern von den  
gewesenen Vormünder dem Rath angemeldet  
B iij werden

werden solle/ welche hierüber bey vns bescheids  
weß sich hierinnen zuverhalten / erholen wer=  
den / vnd damit sich Jedermänniglich vor  
schaden wisse zu hüten / soll hiemit öffentlich/  
ein jeder vorwarnet sein / das er keinem Vn=  
mündigen / noch etwa einem Vorschwender/  
oder Sinnlosen / hinter vorwissen / vnd Be=  
willigung der Vormünder/ das aller wenigste  
von Geldt / Wahren / oder der gleichen auff=  
henge / oder unnütze Zehrung zu führen ver=  
statte/ würde aber jemandt/ vngeachtet dessen/  
hierüber betreten werdē / derselbige soll solcher  
Schuldt gar verlustig sein / vnd keine erstat=  
tung ihm erfolgen.

Begebe sich es aber / Das zwischen eines  
Jahrszeit / ein oder der ander Vormunde / mit  
Todt vorfalle / sollen des abgestorbenen Erben/  
nichts münders zur Raitung vorpflicht sein.

Es soll auch ein jeder / welchem vom Rath  
oder auffn fall / von Vns / bey der Stadt / oder  
vnter vnser *Jurisdiction* ein Vormundschaft  
auffgeladen wirdt / dieselbte / ob er gleich mit  
Freundschaft nicht vorwanth / willig vber sich  
zunehmen schuldig sein / es wehre dann / das  
der vorgeschlagene vorhin drey Vormundt=  
schaften

schafften auff sich trüge / oder aber er hette sei-  
ner vorweigerung / wichtige / bey Recht ge-  
gründete / vnnnd dem Rath / oder vns vorge-  
nungsam befundene vrsachen.

Demnach es sich auch bißweilen zuträget /  
daß einer im Testament / sein Weib / seinen  
Kindern zu Vormündin / vnnnd Verwalterin  
der Güter vorordnet / So wollen wir / daß  
forthin solches einem jeden frey vnd zugelassen  
sein solle / doch keiner andern gestalt / dann das  
Er zweene andere Vormünder daneben ordne  
vnd setze / oder da es nicht geschehen / das die-  
selbten vom Rath dazu *constituiret* werden /  
welche oben erzehleter massen / der Mündlein  
nuß vnd bestes vortstellen sollen: Sintemaln  
Wir keinen vnterscheidt hierinnen gehalten  
haben wollen / es sein gleich die Vormünder  
durch ordentliche Testamenta dazu vorordnet /  
oder als die nächste freunde / den Gesetzen nach /  
oder auch Ampts wegen / von der Obrigkeit  
zu solcher Vormundschaft erfordert. Wie wir  
gleichsfals / was von den Vnmündigen *Con-*  
*stituiret*, auch von den Schurmündigen wollen  
verstanden haben / So bald aber die Mutter  
zur fernern Ehe schreiten / vnd sich Verhey-  
rahten würde / soll sie vngeachtet ihres Ersten  
Mannes

Mannes vorordnung / vnd Testaments / von  
solcher Vormundschaft gänzlich abstehen.

Wir wollen vnd Ordnen auch ferners / das  
die geordneten Waisenherren / vornemlich gutte  
achtung haben / damit die Vormünder nicht  
vnnütze vorgebliche gezäncke / oder Rechts-  
tendigungen anfangen / dadurch dann gemei-  
niglich / der Vnmündigen Zustandt an die  
*Procuratores* gedenet / vnd die Vnmündigen  
in schaden / vorterb vnd vorlust des ihrigen / ge-  
rahten: Sondern da irgent Mißvornehmen /  
oder andere Vngelegenheit den Vormünder /  
bey ihrer *administration* vorfallen / sollen die-  
selbigen / durch den ganzen Rath vernommen /  
vnd ohne weitläufftigkeit beygelegt werden /  
denen Wir auff alle zutragende fälle / vnser  
Fürstliche Hand reichen wollen.

Wann aber etwas inn werender *admini-  
stration*, die Vormünder / wegen ihrer Münd-  
lein / es sey auff Reisen / oder in andere wege  
Notwendig vnd Nützlich auffwenden / vnd  
Vnkosten machen müsten / sollen solche bey den  
Jährlichē Raitungen / gebürlich *liquidiret*, den  
Vormünder vor notwendige außgaben passi-  
ret / vnd ihnen vō der Vnmündigen vermögen /  
widerumb

widerumb erstattet werden / Es were dann/  
das solche Zehrung wer übermäßig getrieben/  
vnd angestellet worden/ auff welchen fall / die  
Waisenherren hierinnen *moderation* treffen  
sollen.

Inn gleichem sollen die Vormünder / so  
wenig als die geordnete Waisenherren/ nicht  
macht haben / ohne des gantzen Raths / oder  
auch nach Beschaffenheit der fälle / vnserem  
vorwissen/ der Vnmündigen Haab vnd Güt-  
ter/ gar oder zum theyl / zu *alieniren*, ent-  
äußern oder zu verkäuffen / Da es aber etwa  
die not/vnd ihrer Mündlein kündige beschwer-  
ligkeit erfodern würde/ Sollen die Vormünder  
die Sache an gantzen sitzenden Rath bringen/  
Welcher mit zuziehung der Waisenherren/ alle  
umbstände / vnd beschaffenheit der Sachen/  
fleissig erwegen soll / Ob die verlassenen Vätter-  
lichen Schulden so *urgentia*, vnd drangseh-  
lig/ oder ob andere vorfallende not/so wichtig/  
vnd schwer/ das durch andere / den Vnmün-  
digen nützende Mittel/ denselben nicht abge-  
holffen werden könne / nach welcher vorher-  
gegangenen *inquisition*, vnd darauff folgen-  
der *causa probation*, der Rath ihren *Consens*  
vnd *Decretū alienandi* zuertheilen / vnd solche

B v

der

der Vnmündigen Güter / auff's Teuerste zu  
vorkauffen / durch die Waisenherren anzu-  
ordnen wissen wirdt. Bey welchem Kauff es  
also bewenden / vnd darwider von den Män-  
digen nachmaln nichts eingewendet / vnd vnter  
dem *prætext* des *beneficij. L. 2. C. de rescind.*  
*vendit.* keine newe auffwiegelung vorstattet  
werden soll.

Was aber von Kleidern / Bethgewanth /  
oder andern Haußrath / so durch lange be-  
haltung vorterbet / vnd Schadhafft werden  
pflaget / den Vnmündigen mit Nutz zu Gelde  
gemacht werdē kan / Sollen die Vormünder /  
auff's teuerste als immer möglich / mit vor-  
wissen vnd bewilligung der Waisenherren / zu-  
vorkauffen macht habē / in keinerley wege aber  
daben ihren selbst eygenen vorthail / im vortrit  
des Kauffs zusuchen / oder desselbigen sich zu-  
gebrauchen berechtiget sein / sondern dem je-  
nigen / welcher es am teuersten bezahlen würde  
hinlassen.

Was sonst wegen Educirung vnd Auff-  
erziehung der Mündlein / wo dieselbte nach  
ihrer Eltern Tode angestellet werden solle / vnd  
was etwa diesem mehr anhängig / fürfallen  
möchte / Inn solchem allem / werden die Vor-  
münder

münden auff alle zuträgende fälle/ sich bey den  
Waisenherren raths zuerholen wissen.

Vnd dessen haben wir bey jetzigen Läuuff-  
ten / zu einer gewissen Ordnung vnd *Statut*,  
wornach Künfftig inn vnserer Fürstl: Stadt  
Bernstadt / derselbten Bürger vñ Einwohner  
sich in Waisenfällen zu richten haben mögen /  
Von Landesfürstlichen Obrigkeit wegen auß-  
setzen vnd auffrichten wollen / Jedoch halten  
Wir vns vnseren Erben vñd Nachkommen-  
den außdrücklichen bevor / nach vorfallenden  
Erheblichen genungsammen Ursachen / diese  
Artickel vnser gefallens / vnd wie Wir / oder  
vnser Erben vnd Nachkommende / dessen inn  
Künfftigen Zeiten zu rath werden möchten /  
zu ändern / zu mündern oder zu vormehren /  
Als ganz Treulich vngefährlich. Geschehen  
vñd Publiciret zur Bernstadt / den 5. Tag  
Monats Februarij / Im Jahr nach Christi  
vnser HErrn Geburt / Sechzehen-  
hundert vnd Achtzehen.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



H. urb Germ 350 f<sup>o</sup>



